



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
vom 1. Oktober 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2024 (AB UBT 2024/043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 9 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase
§ 10 [aufgehoben]“
 - b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Anmeldung zu den Teilprüfungen“
 - c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Wiederholung und Verbesserungsmöglichkeit, Versäumnis“
 - d) Die Angabe zu § 37a wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Wörter „, Unternehmensnachfolge in der Praxis“ gestrichen und nach dem Wort „Insolvenzrecht“ werden die Wörter „, Unternehmensnachfolge in der Praxis“ angefügt.
 - b) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. Menschenrechte: Geschichte, Theorie, Internationalisierung
Pflichtsegment: Geschichte der Menschenrechte, Theorie der Menschenrechte (Human Rights Theory), Völkerrecht I

 - Wahlsegmente (ein Segment; das gewählte Segment darf keine Veranstaltungen enthalten, die als Grundlagenfach in der Zwischenprüfung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 gewertet worden ist; nach Wahl des Wahlsegments ist eine Notenverbesserung gem. § 37 Abs. 1 in den im gewählten Segment genannten Grundlagenfächern nicht mehr zulässig):
 - a) Wirtschaftsrechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtssoziologie
 - b) Allgemeine Staatslehre, Grundzüge der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rechtssoziologie
 - c) Völkerrecht II, EMRK, Human Rights in Africa - fakultativ: Übung mit praktischen Fällen“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „im vierten bis sechsten Semester“ gestrichen.
4. Der Wortlaut des § 8 wird wie folgt gefasst:
- „Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 9.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesungen über die Grundlagen des Rechts und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht. ²Leistungsnachweise gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 sind zugleich Teilbereiche der Zwischenprüfung (§ 30 Abs. 2). ³Die Leistungsnachweise sind in den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen:

1. im Zivilrecht in den Veranstaltungen

- a) „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“,
- b) „Allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ oder „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“,
- c) „Sachenrecht“ oder „Handels- und Gesellschaftsrecht“,

2. im Strafrecht in den Veranstaltungen

- a) „Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“,
- b) „Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte)“,
- c) „Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)“,

3. im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen

- a) „Staatsorganisationsrecht“ oder „Grundrechte“,
- b) „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ oder „Besonderes Verwaltungsrecht“,

4. in den Grundlagenfächern in den Veranstaltungen

- a) „Rechtsgeschichte“ oder
- b) „Verfassungsgeschichte“ oder
- c) „Grundzüge der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie“ oder
- d) „Allgemeine Staatslehre“ oder
- e) „Rechtsvergleichung (Comparative Law)“ oder
- f) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts („Einführung in die VWL“ oder „Einführung in die BWL“),

5. für den Abschluss der Grundphase zudem

- a) ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ und
 - b) eine Hausarbeit im Anschluss an die Veranstaltung „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nach § 9 Abs. 4.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 Buchst. a“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Abschlussklausur“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussklausur“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters zulässig.“
 - e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Am Ende des Sommersemesters wird im Rahmen der Veranstaltung „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ eine Hausarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeit ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ³Die Anmeldefrist endet jeweils zeitgleich mit dem Abgabetermin der Hausarbeit. ⁴Den Abgabetermin bestimmt die oder der für die Hausarbeit verantwortliche Dozentin oder Dozent. ⁵Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. ⁶Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurde.“
 - f) Abs. 5 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10 [aufgehoben]“**
7. Der Wortlaut des § 11 wird wie folgt gefasst:
- „Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn
- 1. die Zwischenprüfung bestanden (§ 36) und

2. die in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 genannten Leistungsnachweise erbracht wurden.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „§§ 9 bis 11“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
- b) In Buchst. g wird vor das Wort „Seminar“ das Wort „einfaches“ eingefügt.
9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase sind zu erbringen:
1. im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene und
 2. in der Veranstaltung Methodenlehre.
- ²Für den Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Methodenlehre“ gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. ³Im Übrigen wird auf § 39 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene setzen sich jeweils aus mehreren Prüfungen in Form von schriftlichen Klausuren oder Prüfungen an einem elektronischen Prüfungsarbeitsplatz in der jeweiligen Fachsäule zusammen. ²Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene besteht aus zwei Teilleistungen. ³Teilleistungen sind die semesterbegleitenden Klausuren im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene sowie die große Abschlussklausur am Ende der Vorlesungszeit. ⁴Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn eine der angebotenen semesterbegleitenden Klausuren und die große Abschlussklausur am Ende der Vorlesungszeit mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurden. ⁵Die beiden Teilleistungen müssen nicht in demselben Semester erbracht werden.
- (3) An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer
1. die in der jeweiligen Fachsäule für die Zwischenprüfung erforderlichen Klausuren (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3) und
 2. die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5
- bestanden hat.
- (4) ¹Die Teilnahme an den semesterbegleitenden Klausuren im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene ist auch dann möglich, wenn die Hausarbeit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b lediglich abgegeben, aber noch nicht bewertet wurde; sie steht in diesem Fall

unter dem Vorbehalt, dass die Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurde. ²Dies gilt nicht für die Teilnahme an der großen Abschlussklausur. ³Für die Teilnahme an den Klausuren ist die vorherige Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ⁴Die Anmeldemodalitäten gibt die oder der für die Übung für Fortgeschrittene jeweils verantwortliche Dozentin oder Dozent in geeigneter Form bekannt. ⁵Die Dozentin oder der Dozent entscheidet über die jeweilige Form der Klausuren und gibt diese in geeigneter Form bekannt.“

10. In § 14 werden nach dem Wort „Examinatorien“ die Wörter „und Crashkurse“ eingefügt und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „in dem“ durch das Wort „im“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen (Klausuren, Zwischenprüfungsklausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Klausuren und große Abschlussklausuren im Rahmen der Mittelphase, einfache Seminare sowie schriftliche und mündliche Seminarleistungen im studienbegleitenden Seminar und studienabschließende Klausuren im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums) erheben.“

12. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden folgende Halbsätze angefügt:

„; eine Exmatrikulation sowie eine spätere erneute Immatrikulation lassen den Lauf bereits begonnener Fristen unberührt; insbesondere wird der Fristenlauf hierdurch nicht erneut in Gang gesetzt“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Erfolgt die Immatrikulation vor Beginn des entsprechenden Semesters, beginnt die Frist erst ab dem 1. Oktober bzw. 1. April zu laufen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und anschließend wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Diese Frist findet auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule während einer Beurlaubung erbracht worden sind, keine Anwendung.“

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

13. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sofern die Dozentin oder der Dozent dies bestimmt, ist auch die ausschließliche Abgabe einer elektronischen Ausfertigung möglich.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und danach wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴In den Fällen des Satzes 2 genügt die rechtzeitige elektronische Abgabe.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Zwischenprüfung wird in den in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Teilbereichen abgelegt. ²Sie besteht aus insgesamt acht Klausuren, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Im Zivilrecht sind insgesamt drei Klausuren, jeweils eine in den Veranstaltungen
 - a) „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“,
 - b) „Allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ oder „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“,
 - c) „Sachenrecht“ oder „Handels- und Gesellschaftsrecht“,
2. im Strafrecht sind insgesamt zwei Klausuren aus den folgenden Veranstaltungen
 - a) „Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“,
 - b) „Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte)“,
 - c) „Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)“,
3. im Öffentlichen Recht sind insgesamt zwei Klausuren, jeweils eine in den Veranstaltungen
 - a) „Staatsorganisationsrecht“ oder „Grundrechte“,
 - b) „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ oder „Besonderes Verwaltungsrecht“,
4. in den Grundlagenfächern ist insgesamt eine Klausur aus den folgenden Veranstaltungen
 - a) „Rechtsgeschichte“ oder

- b) „Verfassungsgeschichte“ oder
- c) „Grundzüge der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie“ oder
- d) „Allgemeine Staatslehre“ oder
- e) „Rechtsvergleichung (Comparative Law)“ oder
- f) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts („Einführung in die VWL“ oder „Einführung in die BWL“)

zu bestehen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Es gelten § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 entsprechend.“

- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

15. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

17. In § 33 wird die Angabe „§ 27 Satz 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Meldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt und das Wort „Versäumnis“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt selbständig durch die Studierenden.
²Hierzu ist eine elektronische Anmeldung durch die Studierende oder den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ³Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form

hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin. ⁵Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, nimmt das Prüfungsamt eine nachträgliche Anmeldung vor. ⁶Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung kann regeln, in welchen weiteren Fällen Studierende nachträglich angemeldet werden.“

- d) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters“ eingefügt.

- bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters Teilprüfungen im Sinne des § 30 Abs. 2 noch nicht bestanden wurden. ⁴Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wurde.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ergeht ein Zeugnis. ²Das Zeugnis wird auf Antrag der oder des Studierenden ausgestellt. ³Die Ausfertigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „, auch nach einer zulässigen Wiederholung (§ 37),“ gestrichen.

20. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Wiederholung und Verbesserungsmöglichkeit, Versäumnis

- (1) ¹Zwischenprüfungsklausuren können bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters beliebig oft wiederholt werden. ²Dies gilt auch, wenn eine Klausur aus dem jeweiligen Teilbereich bereits bestanden wurde und der weitere Versuch nur zur Notenverbesserung dient. ³Es ist in jedem Teilbereich möglich, in einem Semester mehrere Prüfungsleistungen als Zwischenprüfungen abzulegen, wobei im Grundlagenfach die nach Noten beste

Prüfungsleistung als Zwischenprüfungsleistung gewertet wird. ⁴Nach Abschluss des sechsten Fachsemesters ist eine Teilnahme an den Zwischenprüfungsklausuren zum Zwecke der Notenverbesserung nicht mehr möglich.

- (2) ¹Als letzte Prüfungsmöglichkeit gilt der Versuch der jeweiligen Teilleistung im Sinne des § 30 Abs. 2 im sechsten Fachsemester. ²Weist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Falle des Versäumnisses der letzten Prüfungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 unverzüglich nach, dass sie oder er die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten hat, ist ihr oder ihm vom Prüfungsamt ein weiterer Versuch für die noch fehlende Prüfungsleistung zu gewähren.
- (3) ¹Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist diese durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Auf Verlangen des Prüfungsamts nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Im Übrigen müssen die Gründe, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet das Prüfungsamt. ⁵Bei begründeten Zweifeln soll eine vorherige Absprache mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung erfolgen.“

21. § 37a wird aufgehoben.

22. § 49 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Seminararbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen; sofern der Seminarleiter oder die Seminarleiterin dies bestimmt, ist sie ausschließlich als elektronische Datei einzureichen.“

23. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „, sowie eine anschließende Diskussion“ gestrichen.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein 20 – 40 minütiges Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Seminararbeit sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen.“

- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

24. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Note für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit errechnet sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Note des schriftlichen Teils der Arbeit und der Note der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen.“
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
25. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. c wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt und die Wörter „erbracht hat“ werden gestrichen.
 - b) In Buchst. d wird nach dem Wort „„Methodenlehre““ die Angabe „gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
26. § 56 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die studienabschließende Klausur wird von einer oder einem nach § 44 Abs. 2 bestellten Prüferin oder Prüfer selbstständig bewertet; besteht die Klausur aus mehreren, von unterschiedlichen Prüferinnen und/oder Prüfern erstellten Prüfungsteilen (§ 54 Abs. 1 und 2), können auch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer tätig werden. ²Eine Bewertung durch mindestens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer findet statt, wenn die Erstbewertung nach Maßgaben der Abs. 2 und 3 insgesamt nicht mindestens die Note ausreichend (4,00 Punkte) ergeben hat. ³Es ist hierbei unschädlich, wenn die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer i. S. d. Abs. 1 Satz 2 bereits einen anderen Abschnitt derselben Klausur bewertet hat. ⁴Eine Erst- und Zweitbewertung von Prüfungsteilen durch die jeweils gleiche Person ist ausgeschlossen. ⁵Die Bewertung der studienabschließenden Klausur soll insgesamt spätestens drei Monate nach deren Abgabe erfolgt sein.
- (2) ¹Werden bei der Bewertung mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer tätig oder findet eine Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer i. S. d. Abs. 1 Satz 2 statt, ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Hierbei kann auch eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Klausurteile durch die jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfer vor dem Klausurtermin festgelegt werden. ³Die Erst- und Zweitbewertung haben insgesamt gleiches Gewicht.“
27. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „60 v. H.“ durch die Wörter „gleichen Teilen“ ersetzt und die Wörter „und zu 40 v. H.“ werden durch das Wort „sowie“ ersetzt.
28. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 gilt die Satzung“ durch die Wörter „Diese Satzung gilt“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Abs. 5 wird Abs. 2 und anschließend werden folgende Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) ¹§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 1. Oktober 2026 findet Anwendung auf Studierende, die sich nach dem 1. April 2027 zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden. ²Studierende, die sich vor dem 1. April 2027 zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bestimmen, dass § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 Anwendung findet. ³Diese Erklärung muss bis zum 31. Mai 2027 beim Prüfungsamt eingehen (Ausschlussfrist). ⁴Geht sie nicht oder nicht rechtzeitig ein, gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit.

(4) ¹Die Regelungen der §§ 8 und 9 sowie der §§ 30, 34, 36 und 37 gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung. ²Für Studierende, die das Studium vorher aufgenommen haben, behalten die bis zum Inkrafttreten erbrachten Leistungen im Rahmen der Grundphase und der Zwischenprüfung Gültigkeit. ³Für Studierende, die vor Inkrafttreten bereits alle für den Abschluss der Grundphase in einem Teilbereich i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 benötigten Leistungsnachweise erbracht haben, gilt die bisherige Regelung insoweit fort. ⁴Eine im Fach „Arbeitsrecht“ bestandene Abschlussklausur gilt dabei als Leistungsnachweis im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c. ⁵Eine bereits bestandene AbschlussHausarbeit gilt dabei als Hausarbeit im Rahmen der Veranstaltung „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“. ⁶Studierende, die bei Inkrafttreten im sechsten oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind und die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag eine Fristverlängerung um zwei Semester zum Abschluss der Zwischenprüfung in der Form der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024. ⁷In diesem Fall ist die Grundphase bis spätestens zur Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium abzuschließen. ⁸Der Antrag ist bis zum 1. Juni 2027 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt zu stellen.

- (5) ¹Die Regelungen des § 13 gelten für alle Studierenden, die mit Inkrafttreten dieser Satzung die Grundphase gem. §§ 8 und 9 noch nicht beendet haben. ²Für Studierende, die bei Inkrafttreten die Mittelphase bereits beendet haben, gelten insoweit die Vorschriften aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 fort. ³Für Studierende, die bei Inkrafttreten bereits Leistungen im Rahmen der Mittelphase erbracht haben, behalten diese Leistungen nach den folgenden Vorgaben Gültigkeit:
1. Bestandene Klausuren in den Übungen für Fortgeschrittene ersetzen die semesterbegleitenden Klausuren,
 2. bestandene Hausarbeiten ersetzen die große Abschlussklausur in der jeweiligen Fachsäule.
- (6) ¹Die Regelungen des § 50 Abs. 1 Satz 4, § 51 Abs. 3 sowie des § 59 Abs. 2 gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung. ²Sie finden keine Anwendung für Studierende, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Thema für die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung i. S. d. § 49 Abs. 3 und 4 zugewiesen wurde oder, die die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung bereits abgelegt haben. ³Für Studierende i. S. d. Satzes 2 gelten insoweit die Vorschriften aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 fort.“
- d) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

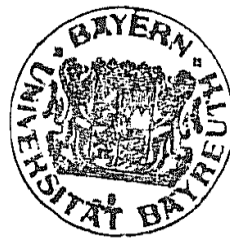
§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2026 und vom 16. September 2026, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 6. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. September 2026, Az. A-4129/2 - I/1.

Bayreuth, 1. Oktober 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Leible".

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2026.